Jahrgang 20 Freitag, den 12. Januar 2024 Nummer 1

Amtsblatt der Stadt Mansfeld

Inhalt

Aus dem Rathaus
Amtliche Bekanntmachungen Seite 2
Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung Seite 7

Wir gratulieren Seite 7

Vereine und Verbände informieren Seite 8

für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt • Abberode • Annarode • Biesenrode • Braunschwende • Friesdorf • Großörner • Gorenzen • Hermerode • Möllendorf • Molmerswende • Piskaborn • Ritzgerode • Siebigerode • Vatterode

Amtlicher Teil

Stadt Mansfeld

Informationen

Grundschule Mansfeld
Alte Bergstraße 8a
06343 Mansfeld

Tel/Fax 034782-21247
www.gs-mansfeld.bildung-lsa.de
kontakt@gs-mansfeld.bildung-lsa.de

GESUNDE SCHULE
Zertifiziert
2016 & 2019 & 2023

Anmeldung, der im Schuljahr 2025/ 2026 schulpflichtig werdender Kinder

(einzuschulende Kinder aus Mansfeld, Möllendorf, Siebigerode und Annarode)

Termin der Anmeldung im Sekretariat der Grundschule Mansfeld:

01.02.2024 8.00 Uhr- 11.00 Uhr
16.00 Uhr- 18.00 Uhr

Entsprechend der gesetzlichen Grundlage

- sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2024 das 5. Lebensjahr vollendet haben anzumelden

- ist das anzumeldende Kind von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen, die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch sind vorzulegen

- ist gegebenfalls die Urkunde über die Sorgeerklärung vorzulegen (wenn nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist)

Mit freundlichen Grüßen

T. Lehmann
Schulleiter

Schulanmeldungen für das Schuljahr 2025/2026

Die Anmeldung für die schulpflichtig werdenden Kinder aus den Ortsteilen **Abberode, Braunschwende, Friesdorf, Hermerode, Molmerswende** und **Ritzgerode** findet am **Donnerstag, dem 15.02.2024,**
in der Zeit von 07:30 bis 12:30 Uhr, in der Grundschule Wippra statt.
Es sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch sowie ein Nachweis über das Sorgerecht vorzulegen! Außerdem sollen die aktuelle Telefonnummer und die Mailadresse bereitgehalten werden. Ein eigener Stift zum Termin wird erbeten. Zum Termin sollen die Sorgeberechtigten mit Kind erscheinen und falls erforderlich, maximal ein Familienbetreuer(in) und / oder eine Person als Übersetzungshilfe.

Im Auftrag des Schulträgers (Stadt Sangerhausen)

Kultur- und Sozialamt der Stadt Mansfeld

Neuwahl / Ersatz einer Schiedsperson

Bezug nehmend auf die Wahl der Schiedspersonen im Jahr 2022 macht sich nunmehr die Neuwahl / der Ersatz einer Schiedsperson erforderlich.
Die Schiedsstelle kann mit einem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Schiedspersonen besetzt werden. Die Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig.
In diesem Falle suchen wir nur eine weitere Schiedsperson. Der Vorsitzender der Schiedsstelle, Herr Willi Horka, wird diese Funktion auch weiterhin wahrnehmen.

Laut § 3 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz vom 22.06.2001 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit gültigen Fassung können folgende Bürger das Amt antreten:

- die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein
- die Schiedsperson muss das Wahlrecht besitzen
- die Schiedsperson muss im Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben
- die Schiedsperson muss das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 4 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz werden die Schiedspersonen für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt und gemäß § 6 des Gesetzes von der Leitung des Amtsgerichtes in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

Bürger der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld, die sich bereit erklären, als Schiedsperson tätig zu werden, melden sich bitte bis zum

09.02.2024

bei der Stadtverwaltung Mansfeld, Hauptamt, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld.

Andreas Koch
Bürgermeister

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Mansfeld aus der Sitzung am 04.12.2023

Beschluss-Nr. 345-05/23 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt den Beitritt zur Kommunalen IT-UNION e. G. (KITU) zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Beschluss-Nr. 346-05/23 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld (Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld) vom 26.10.2020.

Beschluss-Nr. 347-05/23 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Mansfeld vom 16.11.2012.

Beschluss-Nr. 348-05/23 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beruft als Stadtwahlleiter für die Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2023 **Herrn Marco Sommer, Bahnhofstraße 18, 06343 Mansfeld,** und als dessen Stellvertreterin **Frau Marika Vondran, Ortsteil Vatterode, Bergstraße 15, 06343 Mansfeld**.

Beschluss-Nr. 349-05/23 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt, das Wahlgebiet anlässlich der Stadtratswahl am 09.06.2024 in mehrere Wahlbereiche einzuteilen.

Beschluss-Nr. 350-05/23 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt, das Wahlgebiet anlässlich der Stadtratswahl am 09.06.2024 in 3 Wahlbereiche wie folgt einzuteilen:
Wahlbereich 1 Mansfeld,
Wahlbereich 2 Biesenrode, Großörner u. Vatterode,
Wahlbereich 3 Abberode, Annarode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Hermerode, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode und Siebigerode.

Beschluss-Nr. 351-05/23 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld bestimmt als Termin für eine evtl. Stichwahl des Ortsvorstehers / der Ortsvorsteherin in der Ortschaft Möllendorf nach § 30 a Abs. 1 und 3 KWG LSA **Sonntag, den 23.06.2024**. Die Wahlzeit dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

Beschluss-Nr. 352-05/23 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt auf Basis der §§ 1 - 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) den Aufgabenübertrag an den Landkreis zur Umsetzung des Gigabitausbaus im Landkreis Mansfeld-Südharz und ermächtigt den Bürgermeister, die ent-sprechende Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

Beschluss-Nr. 353-05/23 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Beantragung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038 auf der Grundlage der Projektanmeldung für die Kindertagesstätte „Bummi“ im Ortsteil Großörner.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsjahren 2024 bis 2029 einzustellen.

Beschluss-Nr. 354-05/23 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld überträgt Herrn Stefan Schneider die Funktion des Zugführers für die Feuerwehr der Stadt Mansfeld zum 04.12.2023.

Beschluss-Nr. 355-05/23 SR:
Personalangelegenheiten

Beschluss-Nr. 356-05/23 SR:
Vergabeentscheidung „DigitalPakt Grundschule Mansfeld - Anschaffung von Tablets (40 Apple iPads, Zubehör und Aufbewahrungswagen)“ an die Gesellschaft für digitale Bildung, Hamburg

Beschluss-Nr. 357-05/23 SR:
Vergabeentscheidung „DigitalPakt Grundschule Großörner - Anschaffung von Tablets (32 Apple iPads, Zubehör und Aufbewahrungswagen)“ an die Gesellschaft für digitale Bildung, Hamburg

Rückgabe des Zuwendungsbescheides für die Einrichtung eines Klimaschutzmanagements und Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Mansfeld

Trotz umfangreicher Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, einen geeigneten Bewerber für die Stelle eines Klimaschutzmanagers zu finden. Die für das Jahr 2023 bewilligten Fördermittel können daher nicht verbraucht werden.
Dem Antrag der Stadt Mansfeld auf eine Mittelübertragung in die kommenden Haushaltsjahre 2024 bis 2026 konnte seitens der Bewilligungsbehörde Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH Berlin nicht entsprochen werden. Grund dafür ist gemäß Mitteilung vom 07.12.2023 die verfügte Haushaltssperre des Bundesfinanzministeriums, wonach keine neuen finanziellen Zusagen getätigt werden dürfen.
Für die Stadt Mansfeld würde die Aufrechterhaltung des Zuwendungsbescheides ein unkalkulierbares Risiko in der Finanzierung der Personalstelle eines Klimamanagers bedeuten. Aus diesem Grund musste, um finanziellen Schaden von der Stadt abzuwenden, der Zuwendungs- bescheid am 11.12.2023 zurück gegeben werden.
Ob, wie und wann die Stadt Mansfeld aus Eigenmitteln in der Lage sein wird, ein Klimaschutz- management aufzubauen, kann heute nicht abgeschätzt werden.

Satzungen

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld vom 26.10.2020

Auf der Grundlage der §§ 8,11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 228), in der derzeit geltenden Fassung und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2012 (BVBl. LSA S. 46), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld beschlossen:

1.

Der **§ 10 - Allgemeines -** erhält folgende Fassung:

§ 10
Allgemeines

Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Mansfeld bzw. des Grundstückseigentümers (bei in Verwaltung durch die Stadt Mansfeld stehenden Friedhöfen), an den Grabstätten können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
b) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen
c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
d) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen
e) Urnengemeinschaftsanlagen
f) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennungen
g) Baumgrab-Urnenanlagen
h) Ehrengräber und Kriegsgräber
i) Sondergrabstätten
j) Rasengräber mit Schriftplatten für 2 Urnen

Die einzelnen Grabstättenarten werden nicht auf jedem Friedhof vorgehalten. Die Neuanlage einer Grabstättenart auf einem Friedhof obliegt der Stadt Mansfeld.
Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabart, ausgenommen Reihengräber.
Bei Erdbestattungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg oder die Aschen in einer Urne beigesetzt werden. Zwei gleichzeitig verstorbene Kinder können bis zum 5. Lebensjahr ebenfalls in einem Grab bestattet werden.
Für Wahlgräber besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit berechtigt, nicht zur Belegung vorgesehene Flächen umzugestalten. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
Mit dem Erwerb der Grabstätte ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege.
Bei Schließung und Entwidmung nach § 3 kann die Stadt den Erwerb einer Grabstätte ablehnen.
Für alle Wahlgrabstellen wird eine Graburkunde über das Nutzungsrecht ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Urkunde und Zahlung der fälligen Gebühr gemäß der Gebührensatzung.
Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere Bestattungen in der Grabstätte, sowie über die Art und Weise der Gestaltung und jegliche Änderungen an der Grabstätte, einschließlich Um- und Ausbettungen. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen, sofern deren Einverständnis vorliegt.
Bei Ableben des Nutzungsberechtigten und für den Fall, dass dieser keine Regelung über einen Nachfolger im Nutzungsrecht getroffen hat, geht das Nutzungsrecht auf die bestattungspflichtigen Angehörigen in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung über:

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
2. auf die volljährigen Kinder oder Adoptivkinder
3. auf die Eltern
4. auf die Großeltern
5. auf die volljährigen Geschwister und Enkelkinder.

Sollte das Nutzungsrecht von keiner dieser Personen innerhalb eines Jahres nach Tod des Nutzungsberechtigten übernommen werden, erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

2.

Der **§ 11 - Erläuterungen zu den Grabstätten -** erhält folgende Fassung:

§ 11
Erläuterungen zu den Grabstätten

(1) **Reihengrabstätten**
Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Für die Ruhe- zeit besteht ein Gestaltungs- und Pflegerecht, dieses Recht kann weder verlängert noch erneuert werden. Die nachträgliche Umwandlung in eine Wahlgrabstätte ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Umwandlung durch eine Neugestaltung der Grabfelder möglich ist.
Reihengrabstätten werden auf den Friedhöfen Mansfeld und Leimbach vorgehalten.

Reihengrabstätten werden mit folgenden Abmessungen (Länge mal Breite) angelegt:
Urnenreihengrab: 1,00 m x 0,60 m
Erdreihengrab bis zur Vollendung
des 5. Lebensjahres: 1,20 m x 0,60 m
Erdreihengrab ab Vollendung
des 5. Lebensjahres: 2,00 m x 1,00 m
Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 3 Monate vorher öffentlich auf dem Friedhof bekannt gemacht.

(2) **Wahlgrabstätten**
Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen an denen ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht für den Erwerber und seine Angehörigen verliehen wird.
Der Erwerb ist bereits zu Lebzeiten ab der Vollendung des 70. Lebensjahres auf Antrag hin möglich, über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
Die Lage der Grabstätte wird nach Möglichkeit im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Verlängerung im Jahresrhythmus auf Antrag hin möglich.
Ist die maximale Belegung der Grabstätte erreicht, kann der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf aller Ruhezeiten für längstens 10 weitere Jahre nachkaufen, außer bei Schließung und Entwidmung nach § 3 dieser Satzung.
Ein Neukauf der Grabstätte ist auf Antrag hin möglich, wenn die Ruhezeiten abgelaufen sind, die Grabstätte sich in die längerfristige Planung dieses Friedhofsbereiches einfügt und eine Schließung oder Entwidmung nach 3 § dieser Satzung nicht geplant sind.
Auf das Nutzungsrecht an belegten oder teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden, über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
Ein Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Gebühren besteht nicht.
Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 30 Tage vor Ablauf schriftlich hingewiesen. Falls dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, wird der Ablauf öffentlich und durch Hinweis auf der Grabstätte bekannt gemacht.

1. **Wahlgrabstätten für Erdbestattungen**
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werdenfür 25 Jahre als Kindergrabstätte, Einzelgrabstätte oder Doppelgrabstätte verliehen.
Auf jeder Wahlgrabstätte für Erdbestattungen können zusätzlich bis zu 3 Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der Urnen durch die Laufzeit der Grabstätte abgesichert ist, bzw. die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit nachgekauft wird.
Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden mit folgenden Abmessungen (Länge mal Breite)
angelegt:
Einzelgrabstätte 2,00 m x 1,00 m
Doppelgrabstätte 2,00 m x 2,50 m
Kindergrabstätte (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres) 1,20 m x 0,60 m
Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden auf allen Friedhöfen vorgehalten.

2. **Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen**
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen werden als Urnengrabstätte für 2 Urnen oder als Urnengrabstätte für 4 Urnen mit folgenden Abmessungen auf den benannten Friedhöfen (Länge mal Breite) angeboten:

a) **Urnengrabstätte für 2 Urnen 1,00 m x 0,60 m**
(Friedhöfe: Abberode, Tilkerode, Steinbrücken,Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Rammelburg, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld, Leimbach, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Vatterode, Gräfenstuhl)

b) **Urnengrabstätte für 2 Urnen 0,80 m x 0,60 m**
(Friedhöfe: Annarode, Siebigerode)

c) **Urnengrabstätte für 4 Urnen 1,00 m x 0,80 m**
(Friedhöfe: Abberode, Braunschwende, Friesdorf, Großörner, Hermerode, Leimbach, Mansfeld, Molmerswende, Rammelburg, Steinbrücken, Tilkerode, Vatterode)

d) **Urnengrabstätte für 4 Urnen 0,80 m x 1,00 m**
(Friedhöfe: Annarode, Siebigerode).

(3) **Urnengemeinschaftsanlagen / Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennungen**
In den Urnengemeinschaftsanlagen werden ausschließlich vollständig abbaubare Bio-Urnen der Reihe nach (innerhalb einer Fläche von 0,25 qm je Urne) für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.
Es besteht keinerlei Möglichkeit einer späteren Umbettung. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Stadt Mansfeld. Zum Niederlegen von Kränzen, Gebinden und Blumen an besonderen Gedenktagen ist eine gesonderte Stelle ausgewiesen.
Sofern die Anlage mit einer Gedenktafel für Namensnennungen ausgestattet ist, können die Bestattungspflichtigen ein entsprechendes Schild beantragen.

(4) **Baumgrab-Urnenanlage**
In der Baumgrab-Urnenanlage kann ein Urnengrab zur Beisetzung von maximal 2 Urnen erworben werden, der Erwerb ist bereits zu Lebzeiten ab Vollendung des 70. Lebensjahres möglich, über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung in besonderen Fällen. Über den Erwerb wird eine Graburkunde ausgestellt.
Für die Beisetzung in dieser Anlage dürfen ausschließlich vollständig abbaubare Bio-Urnen verwendet werden, eine spätere Urnenumbettung aus dieser Anlage heraus ist nicht möglich.
Bei Beisetzung der 2. Urne ist die Ruhezeit durch Nachkauf der Grabstätte abzusichern, eine weitere Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeiten ist nicht möglich.
Die Pflege und Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Mansfeld. Die Ablage von Blumenschmuck und Ähnlichem ist längstens bis 10 Tage nach der Bestattung auf den Zwischenwegen der Anlage erlaubt. Auf Antrag kann für das Urnengrab ein Namensschild mit den Daten des Bestatteten erworben werden.

(5) **Ehrengräber und Kriegsgräber**
Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Mansfeld.

(6) **Sondergrabstätten - Bestattungsbaum im Lindenhain Siebigerode**
Im Lindenhain auf dem Friedhof Siebigerode kann aus einem Pool der vorhandenen Lindenbäume ein Bestattungsbaum als Familiengrab für Urnenbeisetzungen für die Dauer von 40 Jahren erworben werden.
Im Wurzelbereich des Baumes dürfen bis zu 8 vollständig abbaubare Bio-Aschekapseln ohne Überurne nach DIN Norm 18920 beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der Urnen abgesichert ist. Eine spätere Umsetzung der Aschekapsel ist nicht möglich.
In diesem Familiengrab dürfen beigesetzt werden: der Erwerber mit Ehegatte oder eingetragenen Lebenspartner, sowie deren Eltern, Großeltern, Kinder oder Adoptivkinder, Enkel und Geschwister (jeweils mit Ehegatte und eingetragenen Lebenspartner). Die Familienangehörigkeit ist mit der Anmeldung des Sterbefalls nachzuweisen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Familienangehörige ist möglich.
Die natürliche Umgebung um den Baum, der Baum selbst und dessen Wurzelbereich dürfen nicht verändert, gekennzeichnet oder gestaltet werden. Die Ablage von Blumenschmuck und Ähnlichen ist längstens bis 10 Tage nach der Bestattung erlaubt und wird danach von den Mitarbeitern der Stadt Mansfeld

beräumt. Der Bestattungsbaum wird mit einer Registernummer in Form eines runden/ ovalen Schildes mit einem Durchmesser von ca. 5 cm markiert. Ausschließlich die Stadt Mansfeld oder in deren Auftrag handelnde Dritte sind berechtigt, an den Bäumen Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht auszuführen, sofern dies erforderlich ist.
Die Stadt Mansfeld haftet nicht für Schäden, die bei nicht satzungsmäßiger Benutzung des Bestattungsbaumes bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche um oder am Baum entstehen. Eine Neupflanzung geht in diesem Fall zu Lasten des Erwerbers.

(7) **Rasengrab mit Schriftplatte für 2 Urnen**
Ein Rasengrab mit Schriftplatte für 2 Urnen kann erstmalig im Bestattungsfall für die Beisetzung von maximal 2 Urnen mit einer Fläche von 0,60 m x 0,30 m erworben werden.
Die Liegeplatte zur Abdeckung unterliegt folgender Gestaltungsvorschrift:
Größe: Breite 0,60 m, Länge 0,30 m, Stärke 0,03 m; polierte Oberfläche aus Nero Impala; helle Inschrift vertieft gestrahlt.
Die Platte ist von einem Steinmetzbetrieb anzufertigen und verlegen zu lassen.
Über das Nutzungsrecht für das Rasengrab wird eine Graburkunde ausgestellt.
Für die Beisetzung dürfen ausschließlich vollständig abbaubare Bio-Urnen verwendet werden, eine spätere Umbettung aus diesem Grab heraus ist nicht möglich.
Bei Beisetzung einer zweiten Urne ist die Ruhezeit dieser weiteren Bestattung durch entsprechenden Nachkauf der Grabstätte abzusichern, eine weitere Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeiten ist nicht möglich. Die Pflege und Unterhaltung der Anlage obliegt ausschließlich der Stadt Mansfeld, eine Ablage von Blumen bzw. Schmuck ist nur auf der Fläche der Liegeplatte erlaubt, die Ablage darf die Platte nicht überragen.

3.

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Mansfeld, den 05.12.2023

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld * Siegel 2

ausgefertigt am: 09.01.2024
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld * Siegel 2

2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld vom 26.11.2012

Aufgrund der §§ 4 und 8 Abs. 1 der Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit ggeltenden Fassung, § 47 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit geltenden Fassung und des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende
2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld beschlossen:

1.

Die **Anlage - Gebührentarif der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld für Sondernutzungen -** wird wie folgt geändert:
In der **Anlage - Gebührentarif der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld für Sondernutzungen -** werden in den lfd. Nr. 2, 3, 4, 5, 16.1, 18.1, 18.2, 18.3, 18.4, 32.1, 33, 34 die Beträge nachfolgend ersetzt.
Der **Gebührentarif 16.2** wird gestrichen.

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
2.	Rufsäulen aller Art und ähnliche Geräte oder Einrichtungen	je Stück	Jahr	32,00 €		
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangenen m² beanspruchte Straßenfläche	Woche	1,40 €		
4.	Container	dto.	Tag	0,20 €		
5.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite für Baumaßnahmen	je Zufahrt	Monat	5,70 €		
16.1.	Werbeträger	Stück je m²	Jahr	25,95 €		
18.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder, Plakate bis DIN A 1					
18.1.	bis 10 Werbeanlagen	Stück	Woche	0,40 €	10,00 €	
18.2.	11 - 30 Werbeanlagen	Stück	Woche	0,40 €	20,00 €	
18.3.	31 - 50 Werbeanlagen	Stück	Woche	0,50 €	30,00 €	
18.4.	mehr als 51 Werbeanlagen	Stück	Woche	0,50 €	40,00 €	
32.1.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör auf Dauer verlegt	je angefangenen m² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	27,70 €		
33.	Aufgrabung auf öffentlichen Verkehrsraum bzw. kommunalen Grund und Boden	je angefangenen m² beanspruchte Straßenfläche	Monat	1,40 €	40,00 €	
34.	Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen der Anlieger - PKW Stellplätze - lt. Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO	je Pkw	Monat	15,00 €		

2.

Die 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Mansfeld, den 05.12.2023

Andreas Koch
Bürgermeister

ausgefertigt am: 09.01.2024
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

Freie Mietwohnungen und Gewerbemieträume der Stadt Mansfeld

Öffnungszeiten

Dienstag	9:00 - 12:00 & 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 & 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Postanschrift	**Ansprechpartner**
Stadt Mansfeld	**Herr Reise**
Gebäudemanagement	034782 871-39
Lutherstraße 9	**Frau Kober-Tillmann**
06343 Mansfeld	034782 871-40

E-Mailadresse bauamt@mansfeld.eu, **Fax** 034781 871-28, **Mobil** 0171 6724245

Gaststätte „Deutsches Haus“

im OT Vatterode
nutzbar z.B. für Restaurant, Märkte, Börsen, Hochzeiten, Seminare

ab sofort zu vermieten
Lage: Dorfstraße Vatterode 10
Gewerbefläche 299 m²
Geschoss: EG und 1. OG
Kaltmiete: 150,00 €
Betriebskosten-
vorauszahlung: 80,00 €
Warmmiete: 230,00 €
Kaution: 450,00 €

2-Raum-Wohnung

im OT Vatterode

ab sofort zu vermieten
Lage: Dorfstraße Vatterode 10
Gewerbefläche 66,5 m²
Geschoss: 1. OG links
Kaltmiete: 180,00 €
Betriebskosten-
vorauszahlung: 50,00 €
Warmmiete: 230,00 €
Kaution: 360,00 €

4-Raum-Wohnung

im OT Annarode

ab sofort zu vermieten
Lage: Försterberg 1
Gewerbefläche 116 m²
Geschoss: DG
Kaltmiete: 350,00 €
Betriebskosten-
vorauszahlung: 150,00 €
Warmmiete: 500,00 €
Kaution: 700,00 €

Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung

Zur Information!

Im Gesundheitszentrum Großörner ist seit kurzem Dr. Ibrahim Saibaa als Neurologe tätig und unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

MVZpolimed.Zeitz GmbH
Ibrahim Saibaa
Facharzt für Neurologie
Mansfelder Str. 21
06343 Mansfeld/Großörner
Tel.: 03476 3997078

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

Gratulationen

Ortsteil Großörner

am 13.01.	Frau Helga Weschke	zum 75. Geburtstag

Ortsteil Mansfeld

am 19.01.	Frau Siglinde Fügemann	zum 95. Geburtstag
am 20.01.	Frau Walli Wein	zum 95. Geburtstag

Vereine und Verbände informieren

News von den B-Junioren-Fussballern der SG Wippertal in Großörner

Das hiesige Unternehmen Elcowire GmbH, vertreten durch Frau Melissa Kommas als Personalchefin und Herrn Betriebsrat Mario Burghausen besuchten die Nachwuchsfußballer im Rahmen ihrer freitäglichen Trainingseinheit in der Sporthalle Am Wehr in Großörner.
Mit stolzen 500 Euro unterstützt das Unternehmen unsere Mannschaft! Symbolisch wurde ein Scheck überreicht.
Dafür noch einmal ein riesen Dankeschön von allen Beteiligten für diesen großartigen Beitrag.

Verschiedenes

Übertragung der Funktion des Zugführers

Am gestrigen Abend, den 04.12.2023, fand im Mehrzweckgebäude der Grund- und Sekundarschule Mansfeld die Stadtratssitzung der Stadt Mansfeld statt. Hier wurde Herrn Stefan Schneider die Funktion des Zugführers für die Feuerwehr der Stadt Mansfeld übertragen.
Zu den ersten Gratulanten gehörten Michael Sommer, Ortswehrleiter der Feuerwehr Mansfeld und Bürgermeister Andreas Koch. Auch wir wünschen ihm alles Gute und allzeit gutes Gelingen.

Grundschüler überraschen Senioren

Am 19.12.2023 machte die Klasse 1b der Grundschule Großörner eine kleine Reise in Richtung Mansfeld ins Johanniterhaus. Die Kinder wollten den Senioren eine kleine Freude zu Weihnachten machen und trugen so Gedichte vor, erzählten eine Weihnachtsgeschichte und sangen mit den Bewohnern Weihnachtslieder. Musikalisch auf dem Akkordeon begleitet wurde die Gruppe von Frau Adolph, Praktikantin im Lehramt.
Frau Necke, Klassenlehrerin der Klasse, erzählte, dass die Kinder mit der Musikschule Fröhlich regelmäßig üben und sogar Weihnachtsgedichte erlernt wurden. Diese sollten auch von Publikum gehört werden. So ging es ins Johanniterhaus. Die Begeisterung war groß und das kleine Programm machte Jung und Alt viel Freude.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 9. Februar 2024

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge
Freitag, der 26. Januar 2024

Annahmeschluss für Anzeigen:
Mittwoch, der 31. Januar 2024, 9.00 Uhr

Knutfest in Mansfeld steht wieder an

Wir hoffen, ihr seid alle ganz gut ins Jahr 2024 gekommen!
Am Samstag, den 13. Januar 2024 feiern wir in Mansfeld wieder unser Knutfest.
Wir freuen uns wieder auf Ihren Besuch.
Wie bekannt bieten wir Glühwein, kalte Getränke, Röster und Steaks.
Für die Kleinen wird wieder eine Bastelstraße angeboten, denn das kam zum Martinsumzug sehr gut an.
Bringt also alle euren benutzten Weihnachtsbaum mit und bekommt dafür einen Glühwein. Ihr wollt ihn nicht schleppen? Kein Problem, denn ab 16 Uhr kann man uns unter unserer Servicenummer 0171 7495012 anrufen und wir holen das Bäumchen gegen eine kleine Spende für unsere Kinder- und Jugendfeuerwehr ab.
Also, keine Ausrede! Am 13. Januar geht es ab 16.30 Uhr zur Feuerwehr Mansfeld!

Eure Feuerwehr Mansfeld

IMPRESSUM

Das Amtsblatt der Stadt Mansfeld für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt, Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Großörner, Gorenzen, Hermerode, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode erscheint monatlich und liegt kostenlos für alle Haushalte in den Auslagestellen im Erscheinungsgebiet aus.

- Herausgeber: Stadt Mansfeld, Lutherstr. 9, 06343 Mansfeld
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
  Der Bürgermeister der Stadt Mansfeld und die Bürgermeister der Ortsteile
- Redaktion: Hauptamt, Telefon 034782 871-0, Telefax: 034782 871-22
  Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.
  Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Verfasser.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Baumspende Kita „Bummi“ Großörner

Am 19.12.2023 wurde die Kita „Bummi“ in Großörner mit einem kleinen Weihnachtspräsent, in Form einer Nordmanntanne überrascht.
Vom Landeszentrum Wald wurden 200 Kitas ausgelost, denen als kleine Überraschung ein Nadelbaum überreicht wurde. Der 4 Jahre alte Baum soll in nächsten Zeit gepflanzt werden und das Gelände der Kita ziehren.
Bei der Übergabe anwesend waren Herr Hennig (stellv. Kita-Leiter), Frau Goldschmidt (Kita-Leiterin), Herr Oemler (Leiter Kultur- und Sozialamt), Frau Havelberg (Landeszentrum Wald) und Herr Koch (Bürgermeister).

Bild der Woche gesucht!

„Eigentlich ist es hier ja doch ganz schön!“ Kennen sie diesen Ausspruch von sich selbst oder von jemand anderen?
Man geht durch seinen Wohnort oder die umliegende Natur und entdeckt hier und dort wunderschöne Ecken. Bitte lassen Sie uns daran teilhaben. Machen Sie ein Foto und schicken es uns zu. Wir möchten gerne ab Januar das Bild der Woche küren und auf unserer Webseite sowie auf Facebook veröffentlichen.
Finden Sie gut? Wir auch!
Also Foto von Ihrem Lieblingsplatz machen und an pressestelle@mansfeld.eu senden und mit etwas Glück wird Ihr Bild das Bild der Woche.
Nur Mut, wir freuen uns auf ihre schönsten Schnappschüsse.
Als Start veröffentlichen wir ein Foto als Titelbild, welches der Bürgermeister Andreas Koch von seinem Wohnsitz Rödgen über das Mansfelder Land gemacht hat.
Mit Zusendung Ihrer Bilder erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihr Bild auf der Webseite der Stadt Mansfeld, bei Facebook oder im Amtsblatt veröffentlicht wird.
Auf ein Honorar wird ausdrücklich verzichtet. Ferner sind Sie damit einverstanden, dass Ihr Name im Zusammenhang mit dem Foto genannt wird.

Leserbrief: Einstellung Versand Amtsblatt Mansfeld und Einheitsgemeinde

Ich möchte mich für die zuverlässige und jahrelange Zusendung der Amtsblätter bedanken. Da ich familiär mit Mansfeld und den umliegenden Orten sehr verbunden bin, war mir das Amtsblatt immer eine angenehme Lektüre und auch Ansporn zu Fahrten mit der Familie in die Region.
Ganz besonders möchte ich die Broschüre „Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld“ erwähnen. Die genannten Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele inspirieren mich immer wieder zu Ausflügen. So manche Seltenheit, wie z.B. das Rügegericht Volkmannrode, konnte ich so entdecken. Auf der Webseite der Stadt Mansfeld habe ich jedoch die Möglichkeit, auch weiterhin zu lesen.

Brunhilde Thörmer-Surek
Barnstädt

Mansfelder Bergwerksbahn e.V. informiert:
Am 10. Februar
Beginn: 16:30 Uhr
WINTERLICHE GLÜHWEINFAHRT
MIT DEM ERKLÄRBÄR
Für alle, die auch im Winter mit unserer Schmalspurbahn fahren möchten, bieten wir die Gelegenheit, dies mit dem einen oder anderen alkoholoschen Heißgetränk zu verbinden. Außerdem wartet unterwegs ein kleiner Imbiss zur Stärkung
Preis: 55,00 €
(Änderungen vorbehalten)
EXTRA: inkl. original "Mansfäller HENKELTOPP". Der Umwelt zu Liebe!
RESERVIERUNG (VORKASSE) UNTER:
www.mansfelder-bergwerksbahn.de
mansfelder@bergwerksbahn.de, Tel.: 034772 27640
Hauptstraße 15, 06308 Benndorf
Mansfelder Bergwerksbahn e.V.
Bitte holen Sie Ihre Fahrkarten rechtzeitig vorher im Bahnhofsgebäude am Fahrkartenschalter!

Mansfelder Bergwerksbahn e.V. informiert:
FRAUENTAGSFAHRT
mit Weinverkostung
Am 08. März
Beginn: 16:30 Uhr
Feiern Sie den Frauentag 2024 auf besondere Weise:
Genießen Sie eine Abendfahrt durch das Mansfelder Land
mit der Weinverkostung und dem köstlichen Drei-Gänge-Menü!
Was erwartet Sie?
• Fahrt im historischen Reisezug
• Piccoloflasche Sekt
• Rote Rose
• Weinverkostung
• Imbissversorgung
Preis:
60,00 €
(Änderungen vorbehalten)
RESERVIERUNG (VORKASSE) UNTER:
www.mansfelder-bergwerksbahn.de
mansfelder@bergwerksbahn.de, Tel.: 034772 27640
Hauptstraße 15, 06308 Benndorf
Mansfelder Bergwerksbahn e.V.
Bitte holen Sie Ihre Fahrkarten rechtzeitig vorher im Bahnhofsgebäude am Fahrkartenschalter!

Mansfelder Bergwerksbahn e.V. informiert:
SCHLACHTEFEST-EXPRESS
Am 15. März
Beginn: 17:30 Uhr
Eine Schlemmertuor für echte Männer und solche,
die es werden wollen. Essen bis die Schwarte kracht!
Was erwartet Sie?
• Bahnfahrt mit der Bergwerksbahn
• Eine Portion aus dem Kessel mit Kraut
(Wellfleisch, Kesselklopse, Kuddelwurste)
• Ein MBB-Klopfer nach Wahl
(Änderungen vorbehalten)
Preis:
60,00 €
RESERVIERUNG (VORKASSE) UNTER:
www.mansfelder-bergwerksbahn.de
mansfelder@bergwerksbahn.de, Tel.: 034772 27640
Hauptstraße 15, 06308 Benndorf
Mansfelder Bergwerksbahn e.V.
Bitte holen Sie Ihre Fahrkarten rechtzeitig vorher im Bahnhofsgebäude am Fahrkartenschalter!

Mansfelder Bergwerksbahn e.V. informiert:
Begib dich mit uns auf eine Reise
voller Osterzauber und Abenteuer!
OSTERFAHRTEN
AM 30. MÄRZ 2024
Gemeinsam reisen wir mit unserem festlich geschmückten Zug zur Osterwiese in Hettstedt, wo der Osterhase seine bunten Osterbeutelchen versteckt. Lasst uns nach den kostbaren Schätzen suchen und entzückende Erinnerungsfotos mit dem Osterhasen festhalten!
ABFAHRTSZEITEN AB BENNDORF
09:00 10:30 12:00 13:30 15:00 16:30 17:30
Preis:
Erwachsener: 16,00 €
Kinder inkl. Osterbeutel: 18,00 €
RESERVIERUNG (ERFORDERLICH) UNTER:
www.mansfelder-bergwerksbahn.de
mansfelder@bergwerksbahn.de, Tel.: 034772 27640
Hauptstraße 15, 06308 Benndorf
Bitte holen Sie Ihre Fahrkarten rechtzeitig vorher im Bahnhofsgebäude am Fahrkartenschalter!